

Finanzamt Steinfurt
Veranlagungsbezirk 017
IdNr. Ehemann [REDACTED]
IdNr. Ehefrau [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

48565 Steinfurt
Ochtruper Str. 2

06.08.2014

Telefon 02551/17-145215
Telefax 0800 10092675311

Finanzamt, 48563 Steinfurt

DV 08 0,90 Deutsche Post 



*776*00024887*06*5311*

Herrn [REDACTED]
Frau Kathrin Vogler
Rheiner Str. 103
48282 Emsdetten

Bescheid

für 2013 über
Einkommensteuer und
Solidaritätszuschlag

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn des Ehemanns Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	28.054,00 -7.847,00 -223,00 19.984,00	1.421,53 -431,50 -12,23 977,80	20.961,80
Abrechnung in € nach dem Stand vom 30.07.14 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuwenig gezahlt	19.984,00 15.436,00 4.548,00	977,80 696,00 281,80	20.961,80 16.132,00 4.829,80
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 11.09.14	4.548,00	281,80	4.829,80

Est.
11.8.14 PB

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Dortmund
IBAN DE71440000000040301500

BLZ: 44000000
Kontonr.: 40301500
BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.nrw.de

>>> WinGF <<< *48.459*

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann	Ehefrau	Insgesamt
Einkünfte aus selbständiger Arbeit		33	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	31.718		
Bruttoarbeitslohn			
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte			
Entfernungspauschale für 220 Tage			
Wege mit PKW			
220 Tage x 29 km x 0,30 EUR 1.914,00			
Entfernungspauschale	1.914		
insgesamt	-1.914		
Beiträge zu Berufsverbänden	-149		
übrige Werbungskosten	29.491		
Einkünfte	-456	-455	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
sonstige Einkünfte		98.752	
Einkünfte als Abgeordnete(r)		98.752	
Einkünfte			
Summe der Einkünfte	29.035	98.330	127.365
Gesamtbetrag der Einkünfte	29.035	98.330	127.365
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		5.995	
davon 76 %		4.557	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-2.997	
verbleiben		1.560	1.560
Beiträge zur Krankenversicherung	2.601		
- Ehemann	0		
- zuzüglich Zusatzbeiträge	7.024		
- Ehefrau	9.625		9.625
Summe Krankenversicherungsbeiträge			
ab Kürzungsbetrag nach			
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG		-100	
verbleiben		9.525	
Beiträge zur Pflegeversicherung	326		
- Ehemann	963		
- Ehefrau	1.289		1.289
Summe Pflegeversicherungsbeiträge			
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		10.814	
ab Beitragsrückerstattung		-100	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse		-3.898	
verbleiben		6.816	6.816
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			8.376
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	3.300		
Zuwendungen an politische Parteien			
im Kalenderjahr 2013 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	4.168		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		7.468	7.468
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-7.468
außergewöhnliche Belastungen			
zumutbare Belastung			
(4 v.H. von 127.365)	5.094		
Aufwendungen nach § 33 EStG		1.400	
zumutbare Belastung		-5.094	
abziehbar nach § 33 EStG		0	0
Einkommen			111.521
ab			
Freibeträge für das am [redacted] geborene Kind			-7.008
zu versteuerndes Einkommen			104.513

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge	74	1.611	
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	-74	-1.528	
Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG	0	83	

Bescheid für 2013 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 06.08.2014

Übertrag:			
Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG.	0	83	
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Splittingtarif.	104.513		27.504
ab			-1.650
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			
Ermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen		17	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		11	
Summe und davon abziehbar		28	-28
verbleiben			25.826
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG.	83		2.208
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			28.054
festzusetzende Einkommensteuer			
Berechnung des Solidaritätszuschlags			104.513
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.008 €			25.826
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt			25.826
Bemessungsgrundlage			1.420,43
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden	20		1,10
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG			1.421,53
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			
festzusetzender Solidaritätszuschlag			

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (27.504,00 €) bezogen auf das 26,32 %
zu versteuernde Einkommen (104.513 €) beträgt

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (127.365 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 22.852 € gemindert.